

Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Diese Antwort ist integraler Bestandteil des [Berichts 2020-GC-98](#)

Auftrag 2020-GC-58 Collaud Romain, Bürdel Daniel, Kolly Gabriel, Gobet Nadine, Peiry Stéphane, Boschung Bruno, Dorthe Sébastien, Demierre Philippe, Doutaz Jean-Pierre, Brodard Claude – Anhebung der KAE-Obergrenze für Unternehmerinnen und Unternehmer und Massnahmen für Selbstständigerwerbende – Covid19

Zusammenfassung des Auftrags

Die Verfasserin und die Verfasser des Auftrags verlangen, dass der Staatsrat Massnahmen ergreift, um die Obergrenze der Kurzarbeitsentschädigung (KAE, 3320 Franken pro Monat) für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und deren Familien im Kanton Freiburg zu erhöhen. Sie fordern, dass diese Obergrenze auf denselben Betrag wie die Erwerbsausfallentschädigung erhöht wird, also auf 196 Franken pro Tag, und zwar rückwirkend auf den 17. März 2020. Die Verfasserin und die Verfasser des Auftrags verlangen ebenfalls, dass Selbstständigerwerbende mit einem Einkommen von weniger als 10 000 oder mehr als 90 000 Franken pro Jahr, die ihren Betrieb nicht schliessen mussten, für ihre Umsatzeinbussen ebenfalls Erwerbsausfallentschädigung in Anspruch nehmen können.

Antwort des Staatsrats

Am 25. März 2020 hat der Bundesrat den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung auf Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung ausgeweitet. Sie erhalten einen Pauschalbetrag von 3320 Franken netto, der keine Kürzung erfährt, was einem Bruttobetrag von 4150 Franken entspricht. Diese Ausweitung ist ein guter Ansatz, da sie namentlich vielen Wirtschaftseinheiten zugutekommt, in denen ein Ehepaar tätig ist. Die Massnahme erlaubt somit, den entgangenen Gewinn in gewisser Weise zu decken.

Die Differenz zwischen dem Höchstbetrag der Erwerbsausfallentschädigung (EO, 5880 Franken) und der Kurzarbeitsentschädigung beträgt maximal 2560 Franken, sofern die betroffenen Leistungsempfängerinnen und -empfänger für ihr gesamtes Pensum Kurzarbeit beantragen. Diese maximale Differenz wird jedoch nicht oft erreicht, da nicht alle EO-Bezügerinnen und -Bezüger 5880 Franken pro Monat erhalten (um den Höchstbetrag zu erreichen, ist ein Jahreseinkommen von mindestens 88 000 Franken nötig). Vor diesem Hintergrund ist die Differenz zwischen den beiden Höchstbeträgen zu relativieren. Im Übrigen hat das Bundesparlament eine ähnliche Motion auf Bundesebene (20.3141) auf Antrag des Bundesrats abgelehnt. Zur Unterstützung der Wirtschaftsakteure hat der Kanton Freiburg eine Massnahme aufgestellt, mit der zwei Geschäftsmietzinsen finanziert werden können. Die Prüfung der ersten 550 eingegangenen und registrierten Gesuche hat ergeben, dass die Durchschnittsmiete 2368 Franken beträgt. Den Mietern von Geschäftsräumen können somit zwei Monatsmieten erlassen werden, deren Höhe im Durchschnitt jeweils ungefähr der Differenz zwischen den oben genannten Höchstbeträgen von 3320 Franken und 5580 Franken entspricht. Auch wenn dieser Vergleich auf den ersten Blick seltsam erscheinen mag, so zeigt er doch, dass der Staat Freiburg Massnahmen ergriffen hat, um die finanziellen Verluste der Wirtschaftsakteure während der Covid19-Krise zu mindern.

Wie einige Westschweizer Kantone (Genf, Waadt und Neuenburg) und ein Deutschschweizer Kanton (Basel-Stadt) hat der Staat Freiburg den Erlass der Geschäftsmieten zu einer der wichtigsten Unterstützungsmassnahmen für seine Wirtschaft gemacht (siehe Ziffer 5.7). Durch die Aufhebung der vom Umsatz abhängigen Obergrenzen wurde der Empfängerkreis der Massnahme erweitert und der Betrag auf maximal 5000 Franken für Unternehmen, respektive 7000 Franken für öffentliche Einrichtungen erhöht. Somit können sehr viele Wirtschaftssubjekte in den Genuss der Massnahme kommen, da gemäss unseren Beobachtungen nur sehr wenige Vermieter einen einmonatigen Mieterlass für ihre Mieter ablehnen. Diese deutliche Senkung der Fixkosten kommt den Geschäftsführerinnen und

Geschäftsführern zugute, da sie während zwei Monaten keine oder zumindest eine deutlich tiefere Miete zahlen müssen.

Was die Selbstständigerwerbenden mit einem Einkommen von weniger als 10 000 oder mehr als 90 000 Franken betrifft, gilt es Folgendes zu bedenken: Bei der Entschädigung in der Höhe von 3320 Franken handelt es sich um eine Pauschale, die nicht gekürzt werden kann. Es scheint daher logisch, dass Selbstständigerwerbende mit einem Einkommen von weniger als 10 000 Franken nicht den vollständigen Betrag in Anspruch nehmen können. Was die Einkommen von mehr als 90 000 Franken angeht, so wird zur Wahrung einer gewissen «Opfersymmetrie» erwartet, dass Personen, deren Einkommen über dieser Obergrenze liegt, sich an den wirtschaftlichen Verlusten beteiligen, indem sie keine Kurzarbeitsentschädigung beziehen.

Zudem müssen sich die Arbeitslosenkassen (Kurzarbeitsentschädigung) und die Ausgleichskassen (Erwerbsausfallentschädigung) an die Weisungen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) bzw. des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) halten. Somit muss jegliche Korrekturmassnahme in diesem äusserst technischen Bereich im Rahmen einer separaten Struktur erfolgen, für die entsprechendes Personal und spezifische Prozesse bereitgestellt werden müssen.

Abschliessend hält der Staatsrat die im vorliegenden Auftrag gestellten Forderungen mit anderen Mitteln für teilweise erfüllt und empfiehlt dem Grossen Rat, den Auftrag abzulehnen.

9. Juni 2020